

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHEINFELD

Für die Stadt Scheinfeld

Mitgliedsgemeinden:

Stadt Scheinfeld
Markt Sugenheim
Markt Markt Bibart
Markt Oberscheinfeld
Markt Markt Taschendorf
Gemeinde Langenfeld

Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld • Postfach 160 • 91439 Scheinfeld

An alle Amtstafeln der Stadt Scheinfeld

Unsere Zeichen
0 / 6100 - Kornhöfstadt

Auskunft erteilt
Frau Pohli

☎ 09162/9291-0
Fax 09162/9291-700

Zimmer-Nr.
103

Scheinfeld,
06.06.2019

Bekanntmachung

der Änderung der Einbeziehungsatzung „Kornhöfstadt“ vom 15.11.2004 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den „NÖRDLICHEN ORTSRAND DES ORTSTEILES KORNHÖFSTADT“ in der Fassung vom 20.05.2019

Die Stadt Scheinfeld hat am 20.05.2019 in öffentlicher Sitzung die Änderung der bereits bestehenden „Einbeziehungsatzung Kornhöfstadt“ vom 15.11.2004 am nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Kornhöfstadt als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Das Satzungsgebiet umfasst nun Teilflächen der Grundstücke mit der Flur- Nr. 344/1, 344/2, 344/3 sowie Fl.Nr. 345/2, 345/3 und 345/4, Gemarkung Kornhöfstadt. Der externe Ausgleich befindet sich auf der Fl.-Nr. 344 (Teilfläche) der Gemarkung Kornhöfstadt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung der bereits bestehenden „Einbeziehungsatzung Kornhöfstadt“ am nördlichen Ortsrand von Kornhöfstadt in Kraft.

Die Änderung der bereits bestehenden „Einbeziehungsatzung Kornhöfstadt“ vom 15.11.2004 am nördlichen Ortsrand von Kornhöfstadt – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld -Geschäftsleitung-, Hauptstraße 3, 91443 Scheinfeld während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Einbeziehungsatzung steht zudem unter <https://www.stadt-scheinfeld.de/rathaus/veroeffentlichungen/bauleitplanungen/233-aenderung-der-einbeziehungsatzung-fuer-kornhoefstadt> zur Einsicht bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung wird sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Hausanschrift

Hauptstraße 3
91443 Scheinfeld

Telefon-Durchwahl

09162/9291+Nebenstelle
Vermittlung: 09162/9291-0

Sprechzeiten

Mo 8.00 – 12.00 und 14.00 – 16.30
Di 8.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00
Mi 8.00 – 12.00 ----
Do 7.30 – 12.00 und 14.00 – 16.30
Fr 8.00 – 12.30

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

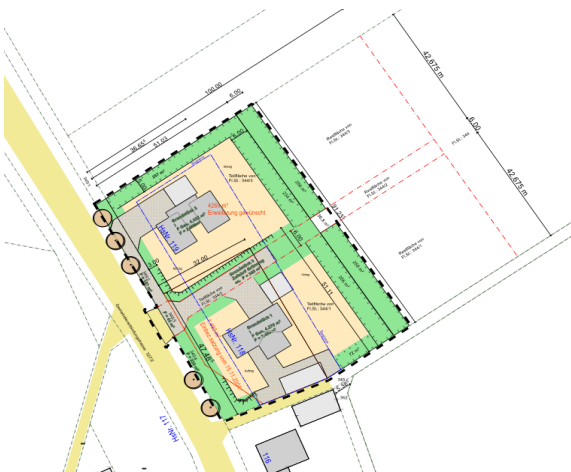
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Scheinfeld geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Scheinfeld, 06.06.2019

gez.

Claus Seifert
Erster Bürgermeister



Planzeichnung



Lage im Raum
mit Ausgleichsfläche

Quelle: Luftbild Stadt Scheinfeld